

rem Vermögen das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemanns hatte, mit ihrer Zustimmung den Besitz in den beiden Orten dem König auf. Damit konnte dieser von diesen Besitzungen als *quasdam res proprietatis nostre* und von *quicquid in villa T. habere videbamus* sprechen und *manu potestativa* darüber verfügen. Gleichzeitig schuf das Kloster durch einen Tausch mit dem König die materielle Voraussetzung für die Freilung des Besitzes aus dem Reichsgutverbund. Und damit konnte die Übertragung des Besitzes an das Kloster *perpetualiter in proprium* durch den König erfolgen und die Kanzlei darüber eine Urkunde ausfertigen.

Wie werden nun die Rechtsvorgänge, wie sie sich aus dieser Urkunde ergeben, in der Forschung interpretiert?

Emil von Ottenthal in Böhmers *Regesta Imperii* (1893): „(Otto I.) schenkt dem Kloster Reichenau ... seinen besitz in der villa T. und in dem früher zu Neidingen gehörigen T., so wie ihn sein sohn und dessen hochedle gattin Ida für sein und des verstorbenen herzogs Herimann seelenheil dahin vergabten“²³⁶. Ähnlich umreißt Gerd Tellenbach 1956 den Tatbestand: „Im Jahre 950 schenkte Otto I. an Reichenau die schon von Liudolf und Ida tradierten Besitzungen in T. und T.“²³⁷. Dazu Th. Zotz: „Die Formulierung drückt aus, daß die beiden Orte zweimal an das Kloster tradiert wurden, das eine Mal durch Liudolf und seine Frau, das andere Mal durch König Otto“²³⁸. Beide Historiker unterscheiden nicht zwischen den zwei Rechtsakten, (a) dem schuldrechtlichen, dem Vertrag zwischen Liudolf/Ita und dem Kloster, und (b) dem dinglichen, der Übertragung durch den König an das Kloster. Der König nämlich ‚schenkte‘ nicht – denn ‚schenken‘ ist ein schuldrechtlicher Vorgang und den bewirkten Liudolf/Ita –, sondern er übertrug sein Eigentum auf das Kloster, ein dinglicher Vorgang. Andererseits konnten Liudolf/Ita an das Kloster nicht ‚vergaben‘ oder ‚tradierten‘, da hierzu dinglich-rechtlich nur der königliche Leihherr in der Lage war.

Die Rechts- und Begriffsverwirrung wird aber noch größer, wenn Tellenbach fortfährt: „Eine Durchsicht der Urkunden Ottos I. auf den Sprachgebrauch von *proprietas* lehrt dessen Vieldeutigkeit. Insbesondere wird *proprietas* für Güter verwandt, die sich als Lehen in der Hand anderer

²³⁶) Reg. Imp. 2 Nr. 180.

²³⁷) Tellenbach, Kritische Studien (wie Anm. 106) S. 170f.

²³⁸) Zotz, Breisgau S. 95.